ZBB 2005, 455

BNotO § 55; BeurkG § 54b

Unwirksamkeit von Überweisungsaufträgen eines vorläufig seines Amtes enthobenen Notars

BGH, Urt. v. 11.10.2005 – XI ZR 85/04 (OLG Braunschweig), ZIP 2005, 2056 = WM 2005, 2171

Amtliche Leitsätze:

1. § 55 Abs. 2 Satz 3 BNotO enthält eine absolut wirkende Verfügungsbeschränkung. Überweisungsaufträge eines gemäß § 54 Abs. 1 № 2 BNotO vorläufig seines Amtes enthobenen Notars sind deshalb unabhängig von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen des beauftragten Kreditinstituts gemäß § 134 BGB unwirksam.

2. Blanko unterschriebene Überweisungsaufträge eines Notars sind nicht gemäß § 54b Abs. 3 Satz 1 BeurkG i. V. m. § 134 BGB unwirksam.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG